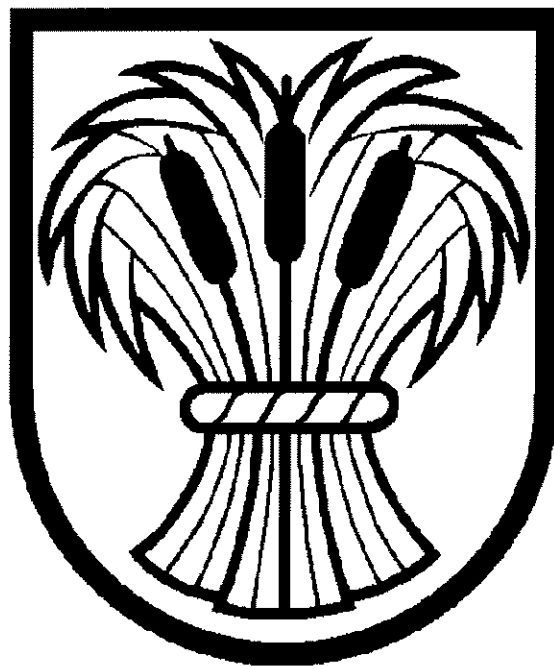


Einwohnergemeinde Worben



Polizeireglement

Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Zweck	Art. 1	4
Zuständigkeit	Art. 2	4
Übertragung von Aufgaben	Art. 3	4
II. ÖFFENTLICHES EIGENTUM		
Grundsatz	Art. 4	5
Gesteigerter Gemeindegebrauch	Art. 5	5
Demonstration, Versammlungen	Art. 6	5
Märkte auf öffentlichem Grund	Art. 7	6
Kulturelle Strassenaktivitäten	Art. 8	6
Ordnungsdienst bei Veranstaltungen	Art. 9	6
Betteln	Art. 10	6
III. UMWELTSCHUTZ		
Grundsatz	Art. 11	7
Verbrennen von Abfällen im Freien	Art. 12	7
IV. RUHESTÖRUNG		
Nachtruhe	Art. 13	7
Mittagsruhe	Art. 14	7
Sonntagsruhe	Art. 15	7
Lärm	Art. 16	7
Öffentliche Anlässe	Art. 17	8
Feuerwerk	Art. 18	8
Hofdünger	Art. 19	8
V. JUGENDSCHUTZ		
Konsumation von Alkohol- und Tabakwaren	Art. 20	8
Konsumation von gebrannten Wassern	Art. 21	8
Aufhalten im öffentlichen Raum	Art. 22	8

VI. TIERE		
Grundsatz	Art. 23	9
Hundehaltung	Art. 24	9
Pferdehaltung	Art. 25	9
VII. REKLAMEN, CAMPIEREN, FUNDGEGENSTÄNDE		
Reklamen	Art. 26	9
Campingverbot	Art. 27	10
Fund	Art. 28	10
Aufbewahrung von Fundsachen	Art. 29	10
Rückgabe und Verwertung von Fundsachen	Art. 30	10
VIII. GEBÜHREN, RECHTSPFLEGE, STRAFBESTIMMUNGEN		
Gebühren	Art. 31	10
Rechtspflege	Art. 32	11
Strafbestimmungen	Art. 33	11
IX. INKRAFTTRETEN		
Inkrafttreten	Art. 34	12

EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

Polizeireglement

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt folgendes Polizeireglement gestützt auf

- das Polizeigesetz (PolG) des Kantons Bern vom 8. Juni 1997
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement vom 9. Juni 2011

Das Polizeireglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Es gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Zweck **Art. 1** ¹ Dieses Reglement bildet die notwendigen Rechtsgrundlagen für die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Worben.
- ² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die in diesem Reglement erwähnten Tätigkeiten und Vorkehren.
- Zuständigkeit **Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizeibehörde wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Die Gemeindepolizeibehörde nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr.
- Übertragung von Aufgaben **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts
- a) durch Verordnung einem anderen Gemeindeorgan zuweisen,
 - b) durch Vertrag der Kantonspolizei, Privaten oder privaten Organisationen übertragen. Dazu bedarf es einer Grundlage in einem Reglement (Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

² Verträge nach Absatz 1 Buchstabe b unterliegen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten, wenn die damit verbundene Ausgabe die Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderates gemäss Organisationsreglement übersteigt.

II. ÖFFENTLICHES EIGENTUM

Grundsatz

Art. 4 Es ist nicht gestattet, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern (vorbehältlich Art. 5).

Gesteigerter
Gemeindegebrauch

Art. 5 ¹ Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

³ Das Dauerparkieren von nichtmotorischen Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger, usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

⁴ Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

⁵ Ist durch den gesteigerten Gemeindegebrauch mit ausserordentlichen Reinigungsarbeiten zu rechnen, stellt die Gemeinde dies dem Bewilligungsempfänger in Rechnung.

Demonstrationen,
Versammlungen

Art. 6 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Es ist untersagt, an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Märkte auf öffentlichem Grund

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, an welchen Orten und an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.

² Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Bewilligungen können für einzelne oder für mehrere Anlässe ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

³ Standort und Platzumfang ergeben sich aus der schriftlichen oder mündlichen Anweisung des zuständigen Gemeindeorgans.

⁴ Der Gemeinderat kann eine Marktordnung erlassen, die das Verhalten der Markthändler und das Anpreisen der Ware regelt.

Kulturelle Strassenaktivitäten

Art. 8 ¹ Kulturelle Strassenaktivitäten sind bewilligungspflichtig, wenn sich mehr als zwei Personen daran beteiligen oder die Aktivität den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigt.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für andere Strassenbenutzer führt.

³ Kulturelle Strassenaktivitäten sind nicht gestattet an Sonntagen, an Werk- und Samstagen vor 10.00 Uhr und nach 21.00 Uhr.

⁴ Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist untersagt.

Ordnungsdienst bei Veranstaltungen

Art. 9 ¹ Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen wie Pubfestivals, Grümpelturnieren und Strassenfesten erhebt die Gemeinde beim Veranstalter eine Gebühr entsprechend den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

² Für Aufwendungen in Zusammenhang mit politischen Demonstrationen wird keine Gebühr erhoben.

Betteln

Art. 10 ¹ Bettler dürfen sich Passanten nicht in den Weg stellen und den Verkehrsfluss sonstwie einschränken.

² Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Betteln untersagt.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sowie die Bestimmungen der Ausländer- und Gewerbegesetzgebung.

III. UMWELTSCHUTZ

Grundsatz

Art. 11 ¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Verbrennen von Abfällen im Freien

Art. 12 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.

² Die Gemeinde kann für das Verbrennen von Feld- und Gartenabfällen Ausnahmen bewilligen.

IV. RUHESTÖRUNG

Nachtruhe

Art. 13 Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

Mittagsruhe

Art. 14 ¹ Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

² Während der Mittagsruhe sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe mit Lautsprechern, Haushaltslärm sowie der Betrieb von Rasenmähern, Häckslern und anderen lärmintensiven Gartengeräten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

Sonntagsruhe

Art. 15 Es gelten die kantonalen Bestimmungen zur Sonntagsruhe.

Lärm

Art. 16 ¹ Der Betrieb von lärmintensiven Gartengeräten wie Rasenmähern, Häckslern, Trimmern und der gleichen ist untersagt

- a) an Wochentagen vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr
- b) an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr
- c) während der Mittagsruhe nach Art. 14 Abs. 1 sowie
- d) an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen.

² Der Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten (Landwirtschaftsbetriebe), soweit diese aus sachlichen Gründen nicht zu anderen Zeiten ausgeführt werden können.

³ Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Öffentliche Anlässe **Art. 17** ¹ Die zeitlichen Einschränkungen nach Artikel 13 und 14 können für bewilligte öffentliche Anlässe abgeändert werden

² Die zuständige Stelle kann die Bewilligung für einen öffentlichen Anlass mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbinden.

Feuerwerk **Art. 18** ¹ Ausser am 31. Juli, 1. August, 2. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

² Vorbehalten bleiben die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen.

Hofdünger **Art. 19** Hofdünger darf an Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen nur ausgetragen werden, wenn dies wetterbedingt oder aus anderen Gründen zwingend erforderlich ist.

V. JUGENDSCHUTZ

Konsumation von Alkohol- und Tabakwaren **Art. 20** Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

Konsumation von gebrannten Wassern **Art. 21** ¹ Das Konsumieren von gebrannten Wassern für Kinder und Jugendliche unter 18. Jahren ist im öffentlichen Raum untersagt.

³ Stellt die Gemeindepolizeibehörde Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke und die Rauchwaren durch die Kantonspolizei sichergestellt sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

Aufhalten im öffentlichen Raum **Art. 22** ¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer sorgeberechtigter Aufsichtsperson im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass.

³ Der Sorgeberechtigte kann von der Gemeindepolizeibehörde aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

VI. TIERE

Grundsatz **Art. 23** Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzgebung.

Hundehaltung **Art. 24** ¹ Hundehalter müssen ihre Hunde so beaufsichtigen, dass diese nicht Personen durch fortwährendes Bellen oder Heulen oder auf andere Weise belästigen oder gefährden.

² Die Hundehalter sind verpflichtet, die Exkremente ihrer Hunde zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

³ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

⁴ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Pferdehaltung **Art. 25** ¹ Reiter sowie Pferdeführer sind verpflichtet, die Exkremente ihrer Pferde zu entfernen und ordnungsgemäss zu entsorgen

VII. REKLAMEN, CAMPIEREN, FUNDGEGENSTÄNDE

Reklamen **Art. 26** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Es ist untersagt vorschriftswidrig Reklamen anzubringen oder entsprechende Aufträge zu erteilen und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf zu nehmen.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

Art. 27 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Fund

Art. 28 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Aufbewahrung von Fundsachen

Art. 29 ¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro.

² Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

³ Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

Rückgabe und Verwertung von Fundsachen

Art. 30 ¹ Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet.

² Der Steigerungserlös tritt an Stelle der Fundsache.

³ Alle übrigen Fundsachen werden durch das Fundbüro dem Finder zurückgegeben, wenn sie nicht innert eines Jahres abgeholt werden. Der Finder kann darauf verzichten, dass ihm die nicht abgeholte Fundsache zurückgegeben wird. Der Finder erwirbt das Eigentum an der Sache erst nach fünf Jahren, soweit er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

VIII. GEBÜHREN, RECHTSPFLEGE, STRAFBESTIMMUNGEN

Gebühren

Art. 31 Die Gebühren für Bewilligungen nach diesem Reglement und für die gestützt auf dieses Reglement durchgeführten Massnahmen wie namentlich Ersatzvornahmen richten sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften der Einwohnergemeinde Worben.

Rechtspflege

Art. 32¹ Gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

Art. 33¹ Wer gegen eine der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

- Art. 4 – Grundsatz (öffentliches Eigentum)
- Art. 6 – Demonstrationen/Versammlungen
- Art. 7 – Märkte auf öffentlichem Grund
- Art. 8 – Kulturelle Strassenaktivitäten
- Art. 10 – Betteln
- Art. 11 – Grundsatz (Umweltschutz)
- Art. 12 – Verbrennen von Abfällen im Freien
- Art. 13 – Nachtruhe
- Art. 14 – Mittagsruhe
- Art. 15 – Sonntagsruhe
- Art. 16 – Lärm
- Art. 18 – Feuerwerk
- Art. 19 – Hofdünger
- Art. 20 - Konsumation von Alkohol- und Tabakwaren
- Art. 21 - Konsumation von gebrannten Wassern
- Art. 22 - Aufhalten im öffentlichen Raum
- Art. 24 – Hundehaltung
- Art. 25 – Pferdehaltung
- Art. 26 – Reklamen
- Art. 27 – Campingverbot

² Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff des Gemeindegesetzes sowie Art. 50 ff der Gemeindeverordnung.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Einwohnergemeinde Worben bleiben vorbehalten.

IX. INKRAFTTRETEN

Inkrafttreten

Art. 34 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

² Es hebt das Ortspolizeireglement vom 27. Juni 1986 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2012 nahm dieses Reglement an.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WORBEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Hans Sigris



Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. Mai 2012 bis 7. Juni 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 20. April 2012 bekannt.

Ort, Datum

Worben, 7. Juni 2012

Die Gemeindeschreiberin:


Tamara Hug